

Jugendordnung Reit- und Fahrverein Ailingen e.V.

Beschlussentwurf – Version für die Mitgliederversammlung

Stand: 23.02.2026



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich, Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Ziele und Grundsätze der Jugendarbeit.....	3
§ 3 Organe der Vereinsjugend.....	3
§ 4 Jugendversammlung.....	3
§ 5 Jugendausschuss.....	4
§ 6 Jugendwarte (Rolle, Voraussetzungen, Amtszeit)	4
§ 7 Jugendsprecher*innen (Wählbarkeit, Aufgaben, Amtszeit).....	5
§ 8 Wahlen, Abwahl, Nachrücken	5
§ 9 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll	6
§ 10 Jugendkasse und Finanzen	6
§ 11 Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.....	6
§ 12 Digitale Kommunikation & Datenschutz	6
§ 13 Kinderschutz/Prävention	7
§ 14 Inklusion, Gleichstellung, Teilhabe	7
§ 15 Nachhaltigkeit & Tierwohl	7
§ 16 Aufsichtspflichten & Sicherheit	7
§ 17 Anträge und Beschlussfassung der Vereinsjugend.....	7
§ 18 Änderung der Jugendordnung.....	8
§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Unterschriften	9

§ 1 Geltungsbereich, Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend des Reit- und Fahrvereins Ailingen e. V. (im Folgenden „Vereinsjugend“) umfasst
 - a) alle Vereinsmitglieder bis einschließlich 25 Jahre sowie
 - b) alle Personen, die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind (z. B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Projektmitarbeitende).
2. Die Jugend führt die Bezeichnung „Vereinsjugend des Reit- und Fahrvereins Ailingen e. V.“.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit findet auf Vereinsebene statt und dient der Persönlichkeitsbildung, der Förderung von Selbstbestimmung, Verantwortungsübernahme, Fairness und Teamgeist.
2. Leitprinzipien sind Inklusion, Gleichstellung, Partizipation, Kinderschutz, Nachhaltigkeit sowie Tierwohl im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Pferden.
3. Die Vereinsjugend fördert sowohl
 - a) sportliche Angebote (Training, Wettkampfteilnahme, Lehrgänge) als auch
 - b) außersportliche Angebote (Bildung, Kultur, Gemeinschaft, Engagementförderung).

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendausschuss,
3. die Jugendwarte und
4. die Jugendsprecher*innen.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend nach § 1.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung statt und wird von den Jugendwarten mit Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Wahl der Jugendsprecher*innen und Jugendwarte,
- b) Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten,
- c) Beschluss über den Jugendhaushaltsplan und Schwerpunkte der Jugendarbeit,
- d) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend.

4. Beschlussfassung: einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

5. Digitale/Hybride Versammlungen sind zulässig; Einladungen können elektronisch erfolgen.

6. Teilnahmerecht mit beratender Stimme haben der/die Vorsitzende des Vereins oder ein Vorstandsmitglied.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) 1 bis 3 Jugendwarten sowie
- b) 3 bis 7 Jugendsprecher*innen.

2. Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit, bereitet die Jugendversammlung vor, verantwortet Projekte, vertritt die Jugend gegenüber dem Vorstand und in der Öffentlichkeit.

3. Der Jugendausschuss kann Arbeitsgruppen/Projektteams einsetzen und Beisitzer*innen ohne Stimmrecht berufen.

§ 6 Jugendwarte (Rolle, Voraussetzungen, Amtszeit)

1. Rolle: Die Jugendwarte begleiten und unterstützen die Jugendarbeit fachlich, organisatorisch und pädagogisch; sie sind Ansprechpersonen für Vorstand, Eltern und Externe.

2. Altersgrenze: Jugendwarte müssen volljährig (mind. 18 Jahre) sein; eine obere Altersgrenze besteht nicht.

3. Qualifikation & Eignung:

- a) Teilnahme an vereinsinternen Einweisungen;
- b) Prävention/Kinderschutz: In der Regel Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in den vom Verein festgelegten Intervallen sowie Teilnahme an entsprechenden Schulungen;

c) Kenntnisse im Umgang mit digitalen Kommunikationsmitteln und Datenschutz.

4. Amtszeit: 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

5. Vertretung: Die Jugendwarte vertreten die Vereinsjugend mit beratender Stimme im Vereinsvorstand, soweit die Vereinssatzung dies vorsieht.

§ 7 Jugendsprecher*innen (Wählbarkeit, Aufgaben, Amtszeit)

1. Wählbarkeit: Jugendsprecher*in kann werden, wer

a) Vereinsmitglied ist,

b) am Tag der Wahl mindestens 14 und höchstens 25 Jahre alt ist.

2. Ziel der Zusammensetzung:

a) Mindestens zwei der gewählten Jugendsprecher*innen sollen unter 18 sein (sofern vorhanden).

b) Angestrebt wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Altersgruppen.

3. Aufgaben:

a) Sprachrohr der Jugendlichen;

b) Mitgestaltung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;

c) Mitarbeit an Öffentlichkeitsarbeit/SoMe in Abstimmung mit den Jugendwarten;

d) Teilnahme an Sitzungen der Vereinsgremien mit Rederecht.

4. Amtszeit: 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Wahlen, Abwahl, Nachrücken

1. Wahlen erfolgen in der Jugendversammlung; geheime Abstimmung auf Verlangen.

2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

3. Abwahl aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung.

4. Nachrücken/Kooptation: Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung eine Person kommissarisch berufen.

5. Konflikte/Unvereinbarkeit: Mitglieder mit unmittelbarem Interessenkonflikt enthalten sich bei entsprechenden Beschlüssen.

§ 9 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

1. Der Jugendausschuss tagt mindestens quartalsweise; digital/hybrid ist zulässig.
2. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des vorsitzenden Jugendwarts (Sitzungsleitung).
3. Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und der Jugendversammlung sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Jugendkasse und Finanzen

1. Die Vereinsjugend kann eine eigene Jugendkasse führen.
2. Die Kasse wird von einer geeigneten Person (Jugendkassenführung) verwaltet und vom/von der Hauptkassier*in des Vereins überwacht.
3. Mittel der Jugend sind zweckgebunden für Jugendarbeit zu verwenden.
4. Der Jugendausschuss legt der Jugendversammlung jährlich einen Kassenbericht und einen Jugendhaushaltsplan vor.
5. Zahlungsanweisungen erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß interner Finanzrichtlinie.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand

1. Der Jugendausschuss arbeitet eng mit dem Vereinsvorstand zusammen.
2. Ein/e Jugendsprecher*in oder ein/e Jugendwart*in kann zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
3. Der Vorstand ist über wesentliche Jugendthemen laufend zu informieren.

§ 12 Digitale Kommunikation & Datenschutz

1. Die Vereinsjugend nutzt geeignete digitale Kommunikations- und Kollaborationstools (z. B. E-Mail, Messenger, Videokonferenz) – DSGVO-konform und gemäß der Datenschutzordnung des Vereins.
2. Für Bild-/Videoaufnahmen bei Jugendangeboten gelten Einwilligungs- und Widerspruchsregelungen nach den Vereinsrichtlinien.

§ 13 Kinderschutz/Prävention

1. Die Vereinsjugend verpflichtet sich zur Prävention von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen.
2. Alle in der Jugendarbeit eingesetzten volljährigen Personen sollen an Präventionsschulungen teilnehmen; die Jugendwarte legen in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vor (Turnus gem. Vereinsrichtlinie).
3. Verdachtsfälle werden nach dem Vereins-Schutzkonzept behandelt; Ansprechpersonen werden benannt.

§ 14 Inklusion, Gleichstellung, Teilhabe

1. Angebote der Vereinsjugend stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialer Lage.
2. Die Vereinsjugend setzt sich für barrierearme Teilhabe ein.

§ 15 Nachhaltigkeit & Tierwohl

1. Die Vereinsjugend achtet bei Veranstaltungen auf Ressourcenschonung (z. B. Mehrweg, Mobilitätskonzepte).
2. Im Umgang mit Pferden gelten Sorgfalt, Respekt und Sicherheit; die Jugendarbeit orientiert sich an gängigen Tierwohl-Standards des Reitsports (siehe "Ethische Grundsätze FN").

§ 16 Aufsichtspflichten & Sicherheit

1. Für Angebote mit Minderjährigen sind Betreuungs- und Aufsichtsquoten festzulegen; Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind einzuholen.
2. Es gelten die Sicherheits- und Notfallkonzepte des Vereins.

§ 17 Anträge und Beschlussfassung der Vereinsjugend

1. Anträge an die Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend, den Jugendwarten sowie vom Jugendausschuss gestellt werden.
2. Beschlüsse der Vereinsjugend sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben; Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung gemäß Finanzordnung/Vereinssatzung.

§ 18 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins und der Bestätigung durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Antragsberechtigt sind der Vorstand, der Jugendausschuss sowie die Jugendversammlung.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung tritt am 23.02.2026 in Kraft (sofern nicht anders beschlossen).
2. Übergangsregelung Altersgrenze: Aktuell amtierende Jugendsprecher*innen, die nach alter Ordnung gewählt wurden und älter als 21 sind, können ihre Amtszeit bis zur nächsten regulären Jugendversammlung fortführen.
3. Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Unterschriften

Ort/Datum: _____

1. Vorsitzende*r
Petra Kuhn

2. Vorsitzende*r
Annika Bosch

1. Kassier*in
Sandra Krämer

2. Pressewart*in
Lisa Bergau

Sportwart*in
Michael Kuhn

Mitgliederverwalter*in
Julia Gaye-Siessegger

1. Jugendwart*in
Hannah-Sophie Mayer

2. Jugendwart*in
Lara Ebner

Schriftführer*in
Silke Moll

1. Jugendsprecher*in
David Wirth

2. Jugendsprecher*in
Lilly Wirth

3. Jugendsprecher*in
Isabelle Münzer

4. Jugendsprecher*in
Sarah Schmidt

5. Jugendsprecher*in
Enya Anzer

Jugendschutz
Daniela Rieder